

# Wochenblatt

für

Pulsnitz, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

## Amtsblatt

Königlichen Gerichtsbehörden und der städtischen Behörden zu Pulsnitz und Königsbrück.

N. 77.

Mittwoch, den 26. September

1866.

### Bekanntmachung,

die Erhebung der Zinsen für Handdarlehne betreffend.

In Bezug auf den bevorstehenden Michaeliszinsternin der Handdarlehne wird zu Begegnung von Irrungen und Weiterungen Antrag des Finanzministeriums hierdurch folgendes bekannt gemacht:

1. Die Erhebung der Zinsen hat in Gemäßheit der in Punct 4 der Bekanntmachung vom 11. Juni dieses Jahres getroffenen Bestimmung bei der Finanzhauptcasse in Dresden zu erfolgen.

2. Die Finanzhauptcasse wird jedoch den Gläubigern, welche dies wünschen und die unterschriftlich vollzogene Zinsquittung unter Anzeige ihrer Adresse an dieselbe einsenden, die Zinsen nebst dem Formulare zur Quittung auf den nächsten Zinsternin auch die Post zugehen lassen.

3. Gerichtliche Recognition der Zinsquittungen ist in der Regel nicht erforderlich, kann aber in Fällen, wo solches zur Sicherheit des Staatsfiscus Seiten der Finanzcasse für nöthig angesehen wird, auf Grund der in Punct 9 der Bekanntmachung vom 11. dieses Jahres getroffenen Bestimmung verlangt werden.

4. Vormünder, Kirchenvorsteher, sowie überhaupt alle mit der Verwaltung fremden Vermögens beauftragte Personen haben nicht ihre Eigenschaft, vermöge welcher sie die Zinsen für das von ihnen verwaltete Vermögen erheben, bei der unterschriftlichen Vollziehung der Quittungen mit anzugeben, sondern auch, dafern sie nicht zu Führung eines, solchenfalls ihrer Unterschrift beizudruckenden amtlichen Verzeichnisses berechtigt sind, sich in der gedachten Eigenschaft zu legitimiren.

Hierzu genügt, wenn die Vermögensverwaltung ihnen von einer Behörde aufgetragen worden ist, die durch letztere auf die Angelegenheit selbst zu bringende Bestätigung dieses Umstandes.

5. Väter, welche die Zinsen für Handdarlehne ihrer in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder, ingleichen Ehemänner, welche die Zinsen für Handdarlehne ihrer Ehefrauen erheben, haben dieses Verhältniß bei der unterschriftlichen Vollziehung der Quittungen mit anzugeben.

6. Ist in der Person des Gläubigers, auf welche die Schuldverschreibung lautet, eine Veränderung eingetreten, so sind die zum Nachweis der letztern nöthigen Urkunden nebst der Schuldverschreibung bei der Zinserhebung beizubringen.

7. Alle, die Erhebung der vorerwähnten Zinsen betreffende Postsendungen der Betheiligten an die Finanzhauptcasse genießen, wenn sie auf der Adresse mit der Bezeichnung: „Handdarlehnszinsen betr.“ versehen sind, im Inlande Portofreiheit.

Für alle Postsendungen Seiten der Finanzhauptcasse an die Betheiligten wird im Inlande das Porto von dieser Casse übertragen.  
Dresden, den 20. September 1866.

Königliche Landes-Commission.

v. Falkenstein.

Dr. Schneider.

v. Engel.

### Bekanntmachung.

Seiten des unterzeichneten königlichen Gerichtsamts sollen

den 15. October 1866

Häusler Johann Traugott Anders in Bretinig zugehörigen Immobilien, als

a., die Häuslernahrung sammt Hofraum und Garten und Gartenparcelle No. 73. des Brandcatasters, No. 286. und 285. des Flurbuches und Fol. 93. des Grundbuchs für Bretinig, ferner

b., das Feld No. 812. des Flurbuches und Fol. 92. des Grundbuchs für Bretinig, welche Grundstücke am 6. August 1866 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf ad a., 600 Thaler — = — =, ad b., 220 Thaler — = — = ortsgerichtlich gewürdigt worden sind, nothwendiger Weise versteigert werden; was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aus-

hängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Pulsnitz, am 9. August 1866.

Das königliche Gerichtsamt daselbst.

Fellmer.

### Auctions-Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Gerichtsamte soll

Montag, den 8. October 1866

von Vormittags 10 Uhr an

an der Gutschöpfung zu Glauschnitz eine größere Partie ungedroschenes Korn gegen sofortige Bezahlung an den Meistbietenden ver-

äußert werden.  
Königsbrück, den 6. September 1866.

Das königliche Gerichtsamt daselbst.

Hartung.